



Version ER 19.10.2016

VERTRAG

zwischen

den Einwohnergemeinden

Allschwil und Schönenbuch

über den

Feuerwehrverbund Allschwil – Schönenbuch

Gestützt auf § 34 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz) vom 28. Mai 1970 schliessen die Gemeinden Allschwil und Schönenbuch (Verbundgemeinden) folgenden Vertrag ab:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1. Grundlage

Gemäss § 23 des Gesetzes vom 07. Februar 2013 über die Feuerwehr betreiben die Gemeinden nach Vorgabe des Kantons eine Feuerwehr. Sie können diese mit Zustimmung des Kantons gemeinsam mit inner- und ausserkantonalen Einwohnergemeinden betreiben. Der Zusammenarbeitsvertrag bedarf der Genehmigung durch den Kanton.

Art. 2. Regelungsbereich

¹ Dieser Vertrag regelt die gemeinsame Feuerwehr der Verbundgemeinden.

² Die gemeinsame Feuerwehr erfüllt für die Verbundgemeinden deren Aufgaben der Feuerwehr im Rahmen des Gesetzes vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG) und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie nach den Vorgaben des Kantons und dieses Vertrags.

³ Leitgemeinde ist Allschwil.

Art. 3. Bauten

¹ Der Verbund mietet bei der Leitgemeinde das Feuerwehrmagazin mit einem jährlichen Mietzins von CHF 150'000.00 an.

² Er trägt die Kosten des kleinen Unterhalts und des Betriebs des Feuerwehrmagazins Allschwil.

Art. 4. Aufgaben der Leitgemeinde

Der Leitgemeinde besorgt die Geschäftsführung des Feuerwehrverbands. Insbesondere obliegen ihr die:

- a. Anstellung des vollamtlichen Personals,
- b. Ausführung der Beschaffungsbeschlüsse,
- c. Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge und des Materials,
- d. Rechnungsführung,
- e. Soldabrechnung,
- f. Korrespondenz sowie die weiteren administrativen Aufgaben.

Art. 5. Arbeitsverhältnis des Personals

Personalrechtlich, administrativ und bezüglich Führung untersteht das vollamtliche Personal der Leitgemeinde. Fachlich ist es dem Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin unterstellt.

Art. 6. Organe

Die Organe des Feuerwehrverbands Allschwil – Schönenbuch sind:

- a. der Steuerungsausschuss,
- b. das Feuerwehrkommando,
- c. die Revisionsstelle.

Art. 7. Steuerungsausschuss

¹ Der Steuerungsausschuss besteht aus den Gemeindepräsidentinnen oder -präsidenten sowie zwei Gemeinderätinnen oder Gemeinderäten aus Allschwil und einer Gemeinderätin oder einem Gemeinderat aus Schönenbuch.

² Er konstituiert sich selbst.

³ Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Gemeinderates der Leitgemeinde.

⁴ Die Entschädigung richtet sich nach dem Reglement über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen der Gemeinde Allschwil.

Art. 8. Aufgaben und Kompetenzen des Steuerungsausschusses

¹ Die Feuerwehr wird in strategischer Hinsicht durch den Steuerungsausschuss geführt.

² Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

³ Der Steuerungsausschuss hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Beförderungen gemäss Art. 14 Abs. 2 und 3
- b. Prüfung und Antrag über Aufnahme weiterer Gemeinden an die Gemeinderäte,
- c. Definition der gemeinsam zu nutzenden Infrastruktur,
- d. Definition des minimalen und maximalen Mannschaftsbestandes,
- e. Evaluationsentscheid für Beschaffungen,
- f. Verabschiedung der Budgetanträge für die Erfolgs- und Investitionsrechnung an die Gemeinderäte,
- g. Auslösen von im Budget der Erfolgsrechnung enthaltenen Positionen über CHF 10'000.00 und von nicht im Budget enthaltenen Ausgaben von maximal CHF 30'000.00 pro Jahr.
- h. Auslösen von im Investitionsbudget enthaltenen Positionen bis CHF 500'000.00. Höhere Investitionen benötigen Sondervorlagen. Deren Auslösung erfolgt durch beide Gemeinderäte.
- i. Festlegung des Sockelbeitrages (Art. 24),
- j. Genehmigung des Jahresprogrammes der Feuerwehrkompanie,

- k. Genehmigung des Jahresberichtes des Feuerwehrkommandanten bzw. der Feuerwehrkommandantin,
- l. Information der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden,
- m. Aufgebot der Feuerwehr für entgeltliche Dienstleistungen zugunsten Privater,
- n. Aufgebot der Feuerwehr für Hilfestellungen zugunsten einer Verbundgemeinde.

Art. 9. Feuerwehrkommando

Das Feuerwehrkommando besteht aus

- a. dem Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin
- b. dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin des Feuerwehrkommandanten bzw. der Feuerwehrkommandantin
- c. dem Fourier oder der Fourierin und
- d. dem Feldweibel oder der Feldweibelin.

Art. 10. Aufgaben und Kompetenzen des Feuerwehrkommandos

Zusätzlich zu den Feuerwehr internen Aufgaben kommen dem Feuerwehrkommando namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a. Beratung des Steuerungsausschusses,
- b. Einreichen von Beförderungsanträgen gemäss Art. 14 Abs. 2 an den Steuerungsausschuss,
- c. Erstellung des Budgetentwurfes zu Händen des Steuerungsausschusses,
- d. Auslösen von im Budget enthaltenen Positionen bis CHF 10'000.00 und von nicht im Budget enthaltenen Aufträgen von maximal CHF 2'000.00 im Einzelfall und bis maximal CHF 10'000.00 pro Jahr,
- e. Kontrolle der Auftragsausführung nach lit. d. sowie nach Art. 8 Abs. 3 lit. g und h.

Art. 11. Revisionsstelle

¹ Die Finanz- und Rechnungsprüfungskommission (FiReKo) der Leitgemeinde ist die Revisionsstelle. Die Kompetenzen richten sich nach Gemeindegesetz und Gemeinderechnungsverordnung.¹

² Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) der Gemeinde Schönenbuch kann betreffend des Feuerwehrverbunds jederzeit Einsicht in die Buchhaltung der Leitgemeinde und die Unterlagen der FiReKo der Leitgemeinde nehmen.

B. FEUERWEHRDIENST

Art. 12. Dauer der Dienstpflicht

¹ Die Feuerwehrdienstpflicht der Feuerwehrdienstpflichtigen der Verbundgemeinden beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem die pflichtige Person 21 Jahre alt wird.

² Sie dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die pflichtige Person 40 Jahre alt geworden ist.

Art. 13. Rekrutierung und Dienstleistung

¹ Die Verbundgemeinden regeln in ihren Feuerwehrreglementen die Zuständigkeiten für die Rekrutierung sowie für die Verfügungen über die Feuerwehrdienstleistung.

² Jede Verbundgemeinde ist verpflichtet, zum definierten, minimalen Mannschaftsbestand mit Feuerwehrdienstleistenden ihrer Gemeinde mindestens im Verhältnis zur Bevölkerung beizutragen. Bei der Berechnung wird nach kaufmännischen Regeln gerundet.

³ Stichtage für die Erfüllung der personellen Beteiligung am Feuerwehrverbund sind der 30. Juni und der 31. Dezember. Bei wiederholter Unterschreitung der Sollbeteiligung am Stich-

¹ SGS 180 und 180.10

tag, leistet die betreffende Verbundgemeinde jeweils einen Beitrag von CHF 2'500.00 pro fehlenden Feuerwehrdienstleistenden an den Verbund.

⁴ Feuerwehrdienstleistung ist über das feuerwehrdienstpflichtige Alter hinaus zulässig, sofern die Person bereits Feuerwehrdienst geleistet hat und das Feuerwehrkommando dem im Einzelfall zustimmt.

Art. 14. Einteilung, Beförderung

¹ Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin nimmt die feuerwehrinterne Einteilung der Angehörigen der Feuerwehr sowie deren Beförderungen in Mannschafts- und Unteroffiziersgrade vor.

² Der Steuerungsausschuss nimmt auf Antrag des Feuerwehrkommandos die Beförderungen in höhere Unteroffiziersgrade (Fourier/in, Feldweibel/in) sowie Offiziersgrade vor.

³ Er ernennt den Feuerwehrkommandanten oder die Feuerwehrkommandantin sowie deren Stellvertretung.

Art. 15. Übungen, Ausbildungsdienste

¹ Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin bietet die Angehörigen der Feuerwehr zu Übungen und Ausbildungsdiensten auf.

² Den Aufgeboten ist Folge zu leisten.

Art. 16. Disziplinarwesen, Haftung für Ausbildungskosten

¹ Leichte Dienstverstösse durch Feuerwehrangehörige ahndet das Feuerwehrkommando.

² Wer unentschuldigt Ausbildungskursen fernbleibt, haftet für die Kosten.

Art. 17. Sanktionen

¹ Folgende Strafen für grobe Dienstverstösse durch Angehörige der Feuerwehr sind durch das Feuerwehrkommando beim Gemeinderat der Leitgemeinde zu beantragen:

- a. Busse bis höchstens CHF 100.00,
- b. Degradierung,
- c. Ausschluss aus der Feuerwehr.

² Feuerwehrdienstpflichtige, welche nach Absatz 1 lit. c. ausgeschlossen werden, bezahlen die Ersatzabgabe für das laufende Jahr.

Art. 18. Orientierung der Behörden

Der Einsatzleiter stellt bei Ereignissen mit:

- a. Personenschäden,
- b. Gebäudeschäden, welche eine weitere Nutzung der Immobilie oder von einzelnen Wohnungen verunmöglichen,

sicher, dass innert nützlicher Frist der/die Gemeinderpräsident/in und der/die zuständige Gemeinderätin/rat der betreffenden Gemeinde informiert werden.

Art. 19. Sold, Funktionsvergütung

¹ Die Leitgemeinde richtet zu Lasten des Feuerwehrverbunds den Angehörigen der Feuerwehr einen Sold sowie jährlich pauschale Funktionsvergütungen aus.

² Die Höhe der Soldansätze und der Funktionsvergütungen richtet sich nach dem Reglement über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen der Gemeinde Allschwil.

D. EINSATZKOSTEN, ENTGELTE, FINANZIERUNG

Art. 20. Ersatz der Einsatzkosten

¹ Der Ersatz der Einsatzkosten ist der Leitgemeinde zu Gunsten des Feuerwehrverbands zu entrichten.

² Er richtet sich nach den angefallenen Kosten des zur Ereignisbewältigung notwendigen Einsatzes.

³ Eigentümerinnen oder Eigentümer oder Besitzerinnen oder Besitzer von Meldeanlagen gemäss § 40 Absatz 1 lit. c. FWG, deren Anlagen einen oder mehrere Fehlalarme auslösen, haben in jedem Fall die Einsatzkosten der Feuerwehr zu ersetzen.

⁴ Die Gebühren- und Kostenansätze richten sich nach der Gebührenordnung der Gemeinde Allschwil.

⁵ Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat der Leitgemeinde.

Art. 21. Entgelte für Dienstleistungen an Private

¹ Die Entgelte für Dienstleistungen sind der Leitgemeinde zu Gunsten des Feuerwehrverbands zu entrichten.

² Sie richten sich nach der Gebührenordnung der Leitgemeinde und dem effektiven Aufwand.

Art. 22. Vergütungen für Hilfestellungen an Verbundgemeinden

Verbundgemeinden, die eine Hilfestellung gemäss Art. 8 Abs. 3 lit. e n) in Anspruch nehmen, vergüten der Leitgemeinde zu Gunsten des Feuerwehrverbands die daraus entstandenen Aufwendungen.

Art. 23. Finanzierung

¹ Die Ausgaben des Feuerwehrverbands werden durch die von den Verbundgemeinden und dem Kanton geleisteten Beiträgen sowie aus den von Dritten vereinnahmten Mitteln finanziert.

² Das Kapital für Investitionen wird durch die Leitgemeinde zur Verfügung gestellt. Die Zinskosten werden unter Anwendung des durch das Statistische Amt jährlich vorgegebenen Zinssatzes für interne Verrechnungen vorgenommen. Grundlage für die Verzinsung bildet der durchschnittliche Buchwert des jeweiligen Jahres gemäss Anlagebuchhaltung. Die jährlichen Abschreibungen der Mobilien werden dem Verbund belastet.

³ Die Leitgemeinde verrechnet dem Verbund die Allgemeinkosten (Administration, Buchhaltung, IT) mit 5% der Nettoverbundkosten.

Art. 24. Beiträge der Verbundgemeinden

¹ Die Verbundgemeinde leistet der Leitgemeinde jährlich für das laufende Jahr per 30.06. eine Akontozahlung im Umfang des budgetierten Jahresbeitrages.

² Die definitive Abrechnung durch die Leitgemeinde erfolgt bis Mitte März des Folgejahres.

³ Beide Gemeinden leisten einen Sockelbeitrag von CHF 5'000.00. Nach Ablauf von fünf Jahren kann dieser durch den Steuerungsausschuss gesenkt werden.

⁴ Die übrigen Kosten werden nach Massgabe der Einwohnerzahl verteilt. Stichtag für die Einwohnerzahl ist der 30. Juni des laufenden Rechnungsjahres.

Art. 25. Sonderkosten Schönenbuch

Die Gemeinde Schönenbuch trägt ausserhalb der Verbundrechnung die gesamten Kosten für die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der am eigenen Standort gewünschten, zusätzlichen Feuerwehrmittel. Namentlich betrifft dies den Unterhalt der Fahrzeuge und des Materials inklusive der Unterbringung desselben in der Gemeinde sowie die Versicherung der Mobilien und des Feuerwehrmagazins.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26. Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Gemeinderates der Leitgemeinde kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

Art. 27. Dauer, Änderung, Kündigung

¹ Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

² Im Falle eines Austrittes erfolgt keine finanzielle Abgeltung. Gemeinsam beschaffte Fahrzeuge und gemeinsam beschafftes Material verbleiben bei der Leitgemeinde.

³ Auflösung und Änderungen des Vertrages bedürfen der Zustimmung der Genehmigungsorgane.

Art. 28. Aufnahme weiterer Gemeinden

Die Aufnahme weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung der Gemeindeversammlung bzw. des Einwohnerrates der Vertragsgemeinden.

Art. 29. Gerichtsbarkeit

Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages, die sich nicht auf dem Verhandlungsweg zwischen den Vertragsparteien beilegen lassen, entscheidet die Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft.

Vorbehalten bleibt die Klage bei Kompetenzstreitigkeiten an das Verfassungsgericht des Kantons Basel-Landschaft (§ 42 der Verwaltungsprozessordnung).

Art. 30. Genehmigung, Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag sowie dessen Änderungen bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlungen / Einwohnerräte der Verbundgemeinden, der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung sowie der Finanz- und Kirchendirektion.

² Der Vertrag tritt per 01.01.2017 in Kraft.

Allschwil, den 2016

GEMEINDERAT Allschwil

Präsidentin:

Verwalter:

Schönenbuch, den 2016

GEMEINDERAT Schönenbuch

Präsident:

Verwalter:



EINWOHNERGEMEINDE

REGLEMENT ZUM FEUERWEHRVERBUND

der Einwohnergemeinde Allschwil

vom TT MMMM JJJJ (Datum des Einwohnerratsbeschlusses)

Version ER 19.10.2016

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Regelungsbereich.....	3
§ 2 Sicherheitskommission.....	3
§ 3 Rekrutierung.....	3
§ 4 Dienstleistung.....	3
§ 5 Feuerwehrpflichtersatzabgabe.....	3
§ 6 Befreiung von der Ersatzabgabe.....	4
§ 7 Rechtsmittel.....	4
§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts.....	4
§ 9 Genehmigung und Inkrafttreten.....	4

Der Einwohnerrat von Allschwil erlässt, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2. in Verbindung mit § 115 des Gemeindegesetzes¹ vom 28. Mai 1970 und auf § 10 Ziffer 2. des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 21. Oktober 1998 folgendes Reglement zum Feuerwehrverbund:

§ 1 Regelungsbereich

Dieses Reglement regelt die gemeindespezifischen Aspekte der Feuerwehr im Rahmen des Gesetzes vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (Feuerwehrgesetz, FWG), der zugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie der Vorgaben des Kantons soweit sie nicht durch den Vertrag vom 01. Januar 2017 über die Verbundfeuerwehr Allschwil – Schönenbuch geregelt sind.

§ 2 Sicherheitskommission

¹ Die Sicherheitskommission ist die Koordinationsplattform der kommunalen Rettungs- und Sicherheitsdienste. Sie berät den Gemeinderat unter anderem in dienstübergreifenden Belangen der Feuerwehr, Gemeindepolizei und des Zivilschutzes.

² Die Feuerwehr ist mit dem Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin in der Sicherheitskommission vertreten.

³ Der Gemeinderat bestimmt deren Zusammensetzung und erlässt ein Pflichtenheft für die Kommission.

§ 3 Rekrutierung

¹ Die Gemeinde bietet die Personen, die feuerwehrdienstpflichtig sind oder werden, zur Rekrutierung für den Feuerwehrdienst auf.

² Wer dem Aufgebot unentschuldig keine Folge leistet, wird mit einer Busse bis zu CHF 500.00 bestraft.

³ Bei Nichtbedarf kann auf das Aufgebot verzichtet werden.

⁴ Dienstwillige Personen bewerben sich direkt beim Feuerwehrkommando.

§ 4 Dienstleistung

¹ Der Gemeinderat verfügt auf Antrag des Feuerwehrkommandos das Leisten oder Nichtleisten des Feuerwehrdienstes. Im Falle des Nichtleistens verfügt er die Entrichtung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe oder die Befreiung davon.

² Er entscheidet auf Antrag des Feuerwehrkommandos über Gesuche um:

- a. Erfüllung der Feuerwehrdienstpflicht in einer anderen Feuerwehr,
- b. Feuerwehrdienstleistung nicht niedergelassener Personen,
- c. Feuerwehrdienstleistung von Personen vor Beginn der Dienstpflicht,
- d. vorzeitige Entlassung aus dem Feuerwehrdienst,
- e. Leistung von Feuerwehrdienst über das pflichtige Alter hinaus.

§ 5 Feuerwehrpflichtersatzabgabe

¹ Wer feuerwehrdienstpflichtig ist und keinen persönlichen Feuerwehrdienst leistet, bezahlt Pflichtersatz. Die Gemeindeverwaltung erhebt die Ersatzabgabe.

² Für die Ersatzabgabe massgebend ist das inner- und ausserhalb der Gemeinde steuerbare Einkommen und Vermögen. Als Basis dienen die Gemeindesteuern. Die Ersatzabgabe beträgt 7% der Gemeindesteuer.

³ Bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten bemisst sich die Ersatzabgabe vom steuerpflichtigen Familieneinkommen zum satzbestimmenden Steuersatz.

⁴ Unterliegt bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten nur einer der Ehepartner der Dienstpflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert.

⁵ Die Ersatzabgabe wird gemeinsam mit der Gemeindesteuer zur Zahlung fällig. Die Vergütungs- und Belastungszinsen für vorherige oder nachherige Zahlungen richten sich nach den Regelungen der Gemeindesteuern.

⁶ Beschwerden gegen die Feuerwehrpflichtersatzabgabe sind innert 10 Tagen nach Erhalt der Gemeindesteuerrechnung an den Gemeinderat zu richten.

§ 6 Befreiung von der Ersatzabgabe

¹ Von der Entrichtung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a. Personen mit geistiger oder körperlicher Behinderung (IV-Verfügung),
- b. Alleinerziehende Personen mit vorschul- oder schulpflichtigen Kindern,
- c. Schwangere,
- d. Partnerinnen oder Partner, die in ungetrennter Ehe oder in ungetrennter eingetragener Partnerschaft mit einer persönlich dienstleistenden Person oder mit einer Person leben, die ihre Dienstpflicht bereits durch persönliche Dienstleistung erfüllt hat.

² Die Befreiung gemäss lit. b. und c. erfolgt aufgrund einer rechtzeitigen Meldung an die Abteilung Steuern der Gemeinde.

§ 7 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

² Die Anfechtung von Bussenverfügungen richtet sich nach § 82 des Gemeindegesetzes.

§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Feuerwehrreglement vom 21. Mai 2014 wird aufgehoben.

§ 9 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion. Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten. Es ist zeitgleich mit dem Verbundvertrag in Kraft zu setzen.

Dieses Reglement ist vom Einwohnerrat Allschwil am TT. MMMM JJJJ beschlossen worden.

IM NAMEN DES EINWOHNERRATES

Präsidentin:

Sekretär:

Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft mit Verfügung vom TT. MMMM JJJJ.

Die Inkraftsetzung gemäss § 10 wurde durch den Gemeinderat am (GRB Nr.) beschlossen.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Präsidentin:

Verwalter: